

Betreff:

Widerruf des Bildstreifens  
„Die Dreigroschenoper“.

75

5

I. In  
den Staatsanzeiger.

Bek. des Staatsmin. des Innern vom 1. Juli 1933 Nr. 254Ch60  
über das Verbot der Vorführung von Bildstreifen

Das Staatsministerium des Innern hat bei der Film-  
oberprüfstelle Berlin den Widerruf der Zulassung des Bild-  
streifens „Die Dreigroschenoper“ der Tonfilm-Syndikat AG.  
beantragt. Auf Grund § 4 Abs. 1 Satz 2 des Lichtspielge-  
setzes in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931  
wirds zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle die weitere  
Vorführung des Bildstreifens in Bayern untersagt.

II. An

die Film-Oberprüfstelle  
B e r l i n .

4X

Betreff: u. d.

Der Bildstreifen „Die Dreigroschen-  
oper“ der Tonbild-Syndikat AG. und  
Warner Bros-Pictures, zugelassen von der  
Filmprüfstelle Berlin am 14.2.1931  
unter Nr. 28190, wurde bereits im Jahre

Beilagen:

Abdrucke,  
Abschrift der Zulassungs-  
karte.

1/8/33

1-

~~1991 in München öffentlich vorgeführt. Der Bildstreifen~~  
lehnt sich nach Darstellung und Text eng an das Brecht'sche Theaterstück gleichen Namens an, das ~~gewissermaßen~~ wieder eine Neubearbeitung der Bettleroper "The Beggars Opera" von John Gay darstellt. Dabei darf bemerkt werden, daß Bert Brecht zu den Schriftstellern gehört, deren Erzeugnisse als undeutsch abgelehnt werden müssen, weil sie in ihrer Tendenz den kulturpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung widersprechen.

Wegen des Inhalts des Bildstreifens darf auf die beiliegende Abschrift der Zulassungskarte verwiesen werden. Der Bildstreifen enthält eine Darstellung des Tun und Treibens des unterirdischen Verbrecher- und Dirnentums Londons und bedeutet den Versuch dieses Untermenschentums gesellschaftsfähig zu machen, *gibt erfüllt auf Aufforderung*

Die Darstellung, daß der Polizeipräsident von London unter einer Decke steckt mit dem Bandenführer Mackie Messer und schließlich in dessen Bettlerbude eintritt, ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da durch sie beim Zuschauer die Autorität der Staatsbehörden und insbesondere der Polizei erschüttert wird und der Eindruck erweckt wird, als könne man sich auf die zum Schutze des Staates und des Staatsbürgers eingesetzten Organe nicht unbedingt verlassen.

Entstehung und berrohend wirken die Darstellungen im Dirnenhaus, ferner die Szene vor dem Tintenischhotel, bei der gezeigt wird, wie ein Mann eine Dirne mit Gewalt in das Haus ziehen will.

*Reflexion  
des Anwesenden  
auf die  
Lage*

Das religiöse Empfinden wird groblichst verletzt durch den Gesang des Brautpaares, des Bandenführers Messer und der Tochter des Bettlerkönigs auf dem Kahn vor dem Speicher. Der Gesang hat als Text die Bibelworte: „Wo Du hingehst, da will auch ich hingehen“ und ist daher eine Verhöhnung der Bibel. Auch die erzwungene Teilnahme und Amtshandlung des Kaplans bei der Trauung im Kreise der Verbrecher ist geeignet das religiöse Empfinden zu verletzen.

Der genannte Bildstreifen gehört zu jener Klasse von Filmen, denen nach dem Urteil der Oberprüfstelle in der Entscheidung über den Widerruf des Bildstreifens „Ganoven-ehre“ vom 15.5.33 mit aller Energie zu Leibe gerückt werden muß, weil durch die schiefe Darstellung verantwortlicher Polizeiorgane „das Vertrauen der Bevölkerung in diese wichtige staatliche Einrichtung erschüttert und damit der ernstesten Absicht des neuen Staates entgegen gewirkt wird, das Übel der Unterweltorganisationen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Der Film gefährdet daher auch lebenswichtige Interessen des Staates. An der Wirkung des Bildstreifens germag auch die Verlegung des Schauplatzes der Handlung ins Ausland nichts zu ändern.

Ich weise noch darauf hin, daß schon bei den ersten Vorführungen in München und Nürnberg im Jahre 1931 der Film eine starke Ablehnung in nationalsozialistischen Kreisen gefunden hat. In Nürnberg (sogar die Vorführung) nur durch den Einsatz stärkerer Polizeikräfte sichergestellt werden konnte. Es besteht kein Zweifel, daß eine neuerliche Vorführung des Bildstreifens zu empfindlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung führen wird.

Ich beantrage daher auf Grund § 4 mit § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der V. des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 den Widerruf des Bildstreifens „Die Dreigroschenoper“

Bis zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle ist die weitere Vorführung des Bildstreifens in Bayern auf Grund § 4 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der V. v. 6. Oktober 1931 verboten worden.

Zur Sitzung der Oberprüfstelle ersuche ich den stellv. bayer. Reichsratsbevollmächtigten Min. Dir. Freih. von Inhoff in Berlin zu laden.

II. Abdruck von I nebst einer Abschrift der Zulassungskarte an Min. Dir. Freih. von Inhoff, Berlin.

Da der Filmstreifen in München nicht greifbar war konnte der Widerrufs Antrag lediglich auf Grund der Zulassungskarte und sonstiger schriftlicher Unterlagen <sup>gelehrt</sup> werden. Ich ersuche daher die Begründung des Widerrufs antrags auf Grund der Besichtigung des Filmes in der Sitzung der Oberprüfstelle noch weiter auszuführen.

III. Abdruck von I an die Bayer. Staatskanzlei.

IV. Z.A.

*Ch...*